

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 21.03.2019

Anfrage Nr.: 0025/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 04.03.2019

Betreff:

Carsharing

Schriftliche Frage:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 30. Januar 2019 bei seiner zweiten Lesung zum „Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes für Baden-Württemberg“ eine Vereinfachung für Carsharing beschlossen. Die Ergänzungen im Straßengesetz Baden-Württembergs traten am 15. Februar 2019 in Kraft. Das Gesetz regelt nun zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen sowohl die Baulast beim Bau von Radschnellverbindungen als auch die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing. Carsharing leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Mobilität. Ein Carsharing-Auto kann bis zu 20 private Autos ersetzen. Carsharing kann auch den öffentlichen Straßenraum von acht bis zwölf parkenden Autos entlasten.

Ich bitte freundlich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird das neue Carsharing Gesetz in Heidelberg umgesetzt?
2. Wird die Sondernutzungsatzung der Stadt Heidelberg für stationsbasiertes Carsharing an öffentlichen Straßen in der kommunalen Zuständigkeit aufgrund der Gesetzesänderung angepasst? Wenn ja, wie?
3. Wie sieht die künftige Genehmigungspraxis und das Vergabeverfahren für Carsharing-Stellplätze aus? Welche Kriterien müssen Carsharing-Anbieter erfüllen?
4. Nutzt die Stadt Heidelberg Carsharing-Fahrzeuge für ihre Dienstfahrten?

Antwort:

1. Die Möglichkeit, nun auch Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing im öffentlichen Straßenraum durch die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auszuweisen, soll selbstverständlich auch in Heidelberg genutzt werden. Nachdem nun die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, werden die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen. Ziel ist dabei, Carsharing auch im öffentlichen Raum zu mehr Präsenz und Sichtbarkeit zu verhelfen.

Ergänzend zu den schon vor längerem eingerichteten (grundsätzlich nicht unternehmensbezogenen) Carsharing-Stellplätzen, zum Beispiel im Langen Anger / Bahnstadt, wurden im Vorgriff auf die erwarteten gesetzlichen Änderungen in jüngerer Vergangenheit bereits die ersten Stellplätze im öffentlichen Raum für das in Heidelberg tätige regionale Carsharing-Unternehmen ausgewiesen (Schillerstraße, Gadamerplatz) beziehungsweise stehen kurz vor der Einrichtung (Alte Eppelheimer Straße, Sickingenstraße).

2. Die Verwaltung beabsichtigt, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu Gewährung von Sondernutzungen für Carsharing zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung ist noch nicht abschließend entschieden.
3. Bisher wurden Stellplätze im öffentlichen Raum ausschließlich durch das in Heidelberg tätige regionale Carsharing-Unternehmen beantragt. Ein Vergabebeziehungsweise Auswahlverfahren ist bisher nicht konzipiert. Von Carsharing-Unternehmen zu erfüllende Kriterien, die über die in den §§ 2 und 5 des Carsharing-Gesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Anlage formulierten hinausgehen, somit ebenfalls noch nicht. Auflagen zur Verminderung oder Vermeidung von Umweltbelastungen nach § 16a, Absatz 6 des Straßengesetzes Baden-Württemberg können im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis ergänzt werden. Ob und welche zusätzlichen Auflagen zu erfüllen sind, kann im Rahmen eines eventuellen Satzungsverfahrens oder bei der Erstellung entsprechender Richtlinien berücksichtigt werden.
4. Ja, verschiedene städtische Dienststellen nutzen bereits heute das bestehende Carsharing-Angebot. Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen zur Einrichtung eines „Eco-fleet-service“ ist eine verstärkte Carsharing-Nutzung ebenfalls Untersuchungsgegenstand.